

**Totalrevision der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 20. März bis 25. Mai 2018**

---

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Frau Esther Ammann, Kantonsapothekerin

Telefon : 061 267 95 33

E-Mail : Esther.Ammann@bs.ch

Datum : 18.04.2018

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Mai 2018** an die folgenden E-mail-Adressen: **hmr@bag.admin.ch** und **gever@bag.admin.ch**

**Totalrevision der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 20. März bis 25. Mai 2018**

<b>Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV)</b>			
<b>Name / Firma</b> <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
	Wir begrüßen die vorgesehenen Änderungen der AMBV. Konkrete Anpassungsanträge oder Präzisierungen haben wir keine. Auf die aus kantonaler Sicht besonders bedeutenden Punkte gehen wir nachfolgend ein.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	44	Art. 44 regelt die Einzeleinfuhr zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger immunologischer Arzneimittel oder von Blut und Blutprodukten. Mit diesen Änderungen wird namentlich – im Sinne der Motion Gilli «Gleichbehandlung von Medikamenten und Immunologika beim Import aus dem Ausland (13.3500)» – die Einzeleinfuhr von in der Schweiz nicht zugelassenen Einzelimpfstoffen erleichtert. Gerade bei Impfstoff-Lieferengpässen ist dies aus fachlicher Sicht eine begrüssenswerte Änderung.	
	49	Art. 49 Abs. 4 sieht eine neue Möglichkeit zur Einfuhr von nicht zugelassenen verwendungsfertigen Arzneimitteln durch Drogistinnen und Drogisten sowie weitere ausgebildete Fachpersonen im Rahmen ihrer Abgabeberechtigung vor. Diese Bestimmung konkretisiert den neuen Art. 20 Abs. 2 <sup>bis</sup> HMG, welcher das Parlament am 18. März 2016 verabschiedet hat. Sie bedeutet eine Gleichstellung insbesondere für Drogistinnen und Drogisten, welche es aus fachlicher Sicht zu unterstützen gilt.	

**Totalrevision der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 20. März bis 25. Mai 2018**


**- Arzneimittelverordnung (VAM)  
- Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>

Name / Firma	Artikel + Verordnung	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	z.B. Art. 28 VAM		

**Totalrevision der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 20. März bis 25. Mai 2018**
